

Beitrag zum Kleinwohnungsbau

Autor(en): **Müller, Adolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **34 (1918)**

Heft 48

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Notstandsarbeiten in Luzern. Der Stadtrat hat die Baudirektion beauftragt, unverzüglich den Beginn folgender Arbeiten anzuordnen: 1. Korrektur und Fortsetzung der Bergstraße. 2. Verbreiterung des Fußweges beim Schirmerturm. 3. Erweiterung der untern Geismattstraße. 4. Inangriffnahme der Korrektur der Wesemlinstraße. 5. Trottoiranlage Löwengraben.

Die Baudirektion teilte dem Stadtrate mit, daß bisher 70 Mann für Notstandsarbeiten verwendet werden konnten.

Baugenossenschaft „Eigenheim“ Solothurn. Der Vorstand nahm Kenntnis von dem von Herrn Architekt Jndermühle in Bern ausgearbeiteten Bauprogramm. Dasselbe soll vervielfältigt und nebst dem Bauplan für die Hubelmatt den Architekten Schmid in Solothurn, Const. von Arx in Olten, Schmid & Ruefer, sowie Studer & Amstein in Solothurn übermacht werden, mit der Einladung, innert 14 Tagen die definitiven Baupläne nebst bindenden Übernahmeofferten einzureichen. Die Expertenkommission zur Begutachtung dieser Eingaben wird noch durch die Herren Dr. Kälin, Präsident des Heimatschutzvereins und Stadtgenieur Heber, als Vertreter der Stadt, erweitert. Bis nach Ablauf dieser Frist wird auch die Einwohnergemeinde ihre Stellung zu dieser Frage präzisiert haben, sodas dann sofort mit dem Bau begonnen werden kann.

Bauliches aus Goldach (St. Gallen). Die außerordentliche Schulgenossen-Versammlung gewährte dem Schulrat einen Kredit von 3000 Fr., um die beim obern Schulhaus nötig gewordene Erstellung einer Kanalisation und Kläranlage durchzuführen. Ferner wurde ein weiterer Kredit bewilligt zur gelegentlichen Erstellung einer Klosetanlage in den Aborten.

Bei dem Wettbewerb der Firma Piccard, Pictet (Genf) für eine Gartenstadt ihrer Arbeiter und Beamten ist das Projekt der Firma Bischoff & Weideli (Zürich) und E. Klingelfuß, Gartenkünstler (Wollishofen) zum Ankauf empfohlen worden.

Nachdruck verboten.

Beitrag zum Kleinwohnungsbau.

Von Architekt Adolf Müller in Zug.

Die gesamten Baugesetze und Vorschriften müssen der Kleinhäuserstellung entsprechend ausgedehnt und derselben angepaßt werden. Bei Beobachtung aller hygienischen und technischen Fragen des Kleinhäuserbaues können die Bauvorschriften, bei richtiger Ausbildung, in Zukunft befruchtende, und nicht wie bis anhin, direkt hemmende Wirkungen auslösen. Es müssen Bauerleichterungen in Bezug auf Straßenführungen und -Breiten, Hausabstände, Stockwerkshöhen, Treppenbreiten usw. angestrebt werden. Die jetzigen Bestimmungen des Hochbaues sollen nicht mechanisch und geistlos für den Flachbau angewendet werden.

Prof. Eberstadt führt zum Vergleich Bodenpreise an, wie sich dieselben in den verschiedenen Ländern vor dem Kriege stellten, mit baugesetzlicher Rücksichtnahme auf den Kleinhäuserbau und wo solche noch fehlt. Demnach kostet in England, dem Lande der städtischen Konzentration und ausgebildetem Kapitalismus, in großen Provinzstädten der Quadratmeter Baugelände für den Kleinwohnungsbau Fr. 5.— bis 7.—, in den Erweiterungsbezirken der Millionenstadt London selbst per Quadratmeter nur Fr. 9.— bis 10.—. In den großen Provinzstädten von Belgien, in den Stadterweiterungsbezirken Fr. 4.— bis 5.—. In deutschen Großstädten, mit Fehlen der baugesetzlichen Rücksichten auf den Kleinhäuserbau, das

zehn- bis zwanzigfache voriger Preisansätze. Auch in unserem Lande sind noch überall ähnliche Mißverhältnisse. Bei der Berechnung einer Kleinhäuserstellung habe ich die Mehrkosten, durch unnötige Bauvorschriften verursacht, auf rund 10% der Gesamterstellungskosten kalkuliert. Diese Beispiele zeigen mit krasser Deutlichkeit die ernste Forderung der Reorganisation unserer Baugesetze in Bezug auf den Flachbau.

Über Handsägen.

Man kann beim gewöhnlichen Sägen verschiedene Klassen unterscheiden. Es seien hier nur die bekanntesten erwähnt, nämlich Handsägen, Klob- oder Brettsägen, Fuchschwänze, Schrotsägen, Loch- oder Stichsägen, Dekoupier sägen u.

Wenn man die Zähne einer guten Säge untersucht, wird man beobachten können, daß jeder Zahn ein Meißel bildet, welches auf der einen Seite abgeschliffen ist und ferner, daß jeder Zahn aus der Ebene des Sägeblattes etwas herausgebogen ist. In manchen Sägen ist der Zahn an beiden Rändern abgeschliffen (nicht auf beiden Seiten eines Randes). Die Größe der Sägezähne ist verschieden je nach der Arbeit, welche die Säge zu verrichten hat. Während sämtliche kleinere Sägen nur in einer Richtung schneiden, schneiden andere in beiden Richtungen, beispielsweise die amerikanische Brettsäge. Bei der Wahl einer Säge seitens des Holzarbeiters ist es wichtig, daß der Griff für denselben bequem ist und für seine Hand paßt. Auch muß die Säge gut ausbalanciert sein, d. h. die in der Hand befindliche Säge muß dem Arbeiter, wenn er sie in die zum Sägen entsprechende Lage gebracht hat, in Bezug auf das Gewicht leichter vorkommen, als in jeder andern Lage. Das Sägeblatt muß sich, ohne irgendwie Schaden zu nehmen, bis zu $\frac{3}{4}$ eines Kreises biegen lassen und muß dann wieder in die ursprüngliche Lage zurückkehren. Einige teurere Sägen haben einige Zentimeter vor dem Ende kleinere Zähne, welche den Zweck haben, daß beim Beginn der Arbeit das Sägen erleichtert wird. Je dünner das Sägeblatt ist, desto leichter ist bei sämtlichen Sägen die Arbeit, und Sägen guter Qualität sind stets dünner



UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL

Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschweisste Ketten
FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke

Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,
Kurzgliedrige Lastketten für Giessereien etc.
Spezial-Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
Nailkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,
Gleitschutzketten für Automobile etc.
Grösste Leistungsfähigkeit - Eigene Prüfungsmaschine - Ketten höchster Tragkraft.

AUFTRÄGE NEHMEN ENTGEGEN
VEREINIGTE DRABTWERKE A.-G., BIEL
A. G. DER VON MOOSSCHEN EISENWERKE, LUZERN
H. HESS & CO., PILGERSTEG-RÜTI, ZÜRICH